



Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Mönchengladbach

I. Präambel

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) die Entwicklung einer lokalen Partnerschaft für Demokratie in Mönchengladbach auf der Grundlage des eingereichten Antrags.

Dieser umfasst die Betreuung der Koordinierungs- und Fachstelle für die Partnerschaft für Demokratie Mönchengladbach in deren Zuständigkeit die Betreuung und Qualifizierung von Antragsprojekten im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds und des Jugendfonds sowie die Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit liegt. Freier Träger der lokalen Partnerschaft für Demokratie, bei dem die Koordinierungs- und Fachstelle angesiedelt ist, ist der Bildungspark MG des Jugendhilfeträgers De Kull e.V.

Die Abteilung Jugendpflege und Prävention im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (51) der Stadt Mönchengladbach ist zum federführenden Amt der lokalen Partnerschaft für Demokratie berufen worden. Die Berufung eines Begleitausschusses wird durch das federführende Amt vorgenommen. Der Begleitausschuss konstituiert sich mit der Sitzung am 13.02.2023.

II. Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss

- entscheidet über die zu fördernden Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds des Förderprogramms „Demokratie leben!“,
- begleitet die Umsetzung des Handlungskonzepts zur lokalen Partnerschaft für Demokratie und dessen Fortschreibung,
- unterstützt fachlich die Arbeit des federführenden Amtes und der Koordinierungs- und Fachstelle,
- übernimmt – soweit dies möglich – über seine Mitglieder Partnerschaften für einzelne Projekte und begleitet diese in der Umsetzung.

III. Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträger*innen staatlicher und mehrheitlich zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammen. Diese sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und gemeinwohlorientiert sowie ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Gewählte Mandatsträger*innen aus der Kommune, die im Begleitausschuss vertreten sind, zählen nicht zu Vertreter*innen der Zivilgesellschaft.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gemeinsam. Vielfalt.

MÖNCHENGLADBACH



BILDUNGSPARK
M Ö N C H E N G L A D B A C H



Es sei denn, sie haben eine relevante Funktion innerhalb einer gemeinnützigen Institution inne, die die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt. Des Weiteren werden zur Förderung der Jugendpartizipation drei Vertreter*innen des Jugendforums in den Begleitausschuss entsandt.

2. Insgesamt setzt sich der Begleitausschuss aus maximal **17 stimmberechtigten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen** zusammen. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden vor seiner konstituierenden Sitzung **durch das federführende Amt** für den Bewilligungszeitraum **berufen**. Bei Veränderungen der sozialräumlichen Schwerpunktsetzung entscheidet der Begleitausschuss durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen über einen Austausch der lokalen Akteur*innen, die Aufnahme neuer Mitglieder (beratend – ohne Stimmrecht, ordentlich – mit Stimmrecht) und in schwerwiegenden Fällen gegebenenfalls über den Ausschluss von Mitgliedern. Sollte ein Mitglied die Mitarbeit im Begleitausschuss vorzeitig beenden, kann ein Ersatzmitglied zur Abstimmung vorgeschlagen werden. Die mehrheitlich zivilgesellschaftliche Besetzung muss in jedem Fall gewährt bleiben.
3. Der **Begleitausschuss kommt mindestens dreimal während des Bewilligungszeitraums (Kalenderjahr) zusammen**. Einladung, Moderation und Protokoll obliegen dem federführenden Amt bzw. werden auf die Koordinierungs- und Fachstelle übertragen. Das federführende Amt ist verpflichtet, den Begleitausschuss zu Sitzungen einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich wünscht. Das Protokoll der letzten Sitzung wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail versandt. Die Tagesordnung und beiliegende Unterlagen kommen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail zu. Aktuelle Informationen kommen den Mitgliedern ebenfalls per E-Mail zu.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer **offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit**. Die Mitwirkung im Ausschuss ist **unentgeltlich**.
5. Die Mitglieder verpflichten sich über die Inhalte der Anträge zur **Verschwiegenheit gegenüber Dritten**. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt- / Maßnahmenträgern zur Kenntnis erhalten. Einzelprojektanträge werden nicht an Dritte weitergegeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu sofortigem Ausschluss aus dem Ausschuss.

IV. Beschlussfassung zu den Projektanträgen

1. Die Anträge werden beim federführenden Amt eingereicht. Allen Antragssteller*innen wird eine vorherige Beratung durch die Koordinierungs- und Fachstelle nahegelegt. Die Antragsstellung erfolgt in Wellen mit folgenden **Fristen**:
 - 15. November für Projekte ab dem 01. Januar
 - 15. März für Projekte ab dem 01. Mai
 - 15. Juli für Projekte ab dem 01. September

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gemeinsam. Vielfalt.
MÖNCHENGLADBACH

BILDUNGSPARK
M Ö N C H E N G L A D B A C H



Im ersten Jahr der Partnerschaft für Demokratie (2023) erfolgt die Antragstellung für Projekte vor dem 1. Mai nach Beratung bei der Koordinierungs- und Fachstelle beim federführenden Amt 4 Wochen vor Projektbeginn und kann ab der konstituierenden Sitzung im Umlaufverfahren entschieden werden, um die Durchführung von Projekten in der Anlaufphase zu ermöglichen.

2. Die **Projekte** werden im Begleitausschuss durch die Koordinierungs- und Fachstelle **vorgestellt**.
3. Der Ausschuss ist **beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten** Mitglieder anwesend sind. Innerhalb des Begleitausschusses sind **alle Mitglieder gleichberechtigt**, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Der Begleitausschuss **beschließt** über die einzelnen Projekte **mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder**. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden und nicht aufschiebbaren Fällen ist die Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich per E-Mail positiv antwortet.
5. Bei Förderentscheidungen, die den **Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes** betreffen, ist dieses Mitglied **wegen Befangenheit** von Beratung und Abstimmung **ausgeschlossen**. Auf **Interessenskonflikte** muss vor der Abstimmung durch das Mitglied **hingewiesen werden**.
6. Das **federführende Amt hat ein Vetorecht**, wenn das zu beschließende Projekt nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist oder die vom Bundesministerium auferlegten Nebenbestimmungen für die Gewährung der Zuwendung nicht eingehalten werden oder begründete Zweifel an der Eignung des Trägers bestehen.

V. Bewertungskriterien der eingehenden Projekte

1. **Voraussetzung** für eine Förderung ist neben der Förderfähigkeit im Sinne des Bundesprogrammes die **Beachtung der Grundwerte und Ziele der Partnerschaft für Demokratie Mönchengladbach**.
2. **Kriterien für die Entscheidungsfindung** zur Förderung und zur Förderhöhe von Einzelprojekten sind:
 - a. Kompatibilität mit den Grundwerten der Partnerschaft für Demokratie Mönchengladbach und Angaben dazu, wie diese erreicht werden
 - b. Beitrag zu den Zielen der Partnerschaft für Demokratie Mönchengladbach
 - c. Qualität des Einzelprojekts
 - d. Zielgruppenerreichung
 - e. Kooperation von Trägern/Organisationen
 - f. Innovationsgrad des Projektes

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gemeinsam. Vielfalt.
MÖNCHENGLADBACH

BILDUNGSPARK
M Ö N C H E N G L A D B A C H



- g. Nachhaltige Wirkung über den Projektzeitraum hinaus
- h. Erfahrungen/Referenzen des Trägers und Einbettung ins Tätigkeitsfeld
- i. Darstellung der Finanzierung
- j. Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen

Die Kriterien werden vorher bereits durch die Koordinierungs- und Fachstelle geprüft. Pro Kriterium (a-j) werden 10 Punkte in Bezug auf die Erfüllung jedes Kriteriums vergeben: 0 Punkte = Kriterium wird nicht erfüllt, 10 Punkte = Kriterium wird vollumfänglich erfüllt. Nur Projektanträge, die mit Hilfe dieser Bewertungsgrundlage mindestens 60 Punkte erreicht haben, werden dem Ausschuss vorgestellt. Anträge, die weniger als 60 Punkte erreichen, werden gemeinsam von Projektträgern mit der Koordinierungs- und Fachstelle überarbeitet.

Der Begleitausschuss entscheidet auf Grundlage der ordnungsgemäß eingereichten Anträge und auf Basis der Einschätzung der Koordinierungs- und Fachstelle. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit für einen Projektträger, seinen Antrag im Rahmen einer Begleitausschusssitzung zu präsentieren, sowie für Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Zeitrahmen ist begrenzt auf 15 Minuten. Die Einladung eines Trägers erfolgt auf Wunsch des Begleitausschusses oder auf Empfehlung der Koordinierungs- und Fachstelle. Ein Anspruch hierauf besteht für den Projektträger nicht.

- 3. Die bewilligten Einzelprojekte werden mit maximal 7500 € gefördert. Die beantragte Mindestfördersumme beträgt 250 €. Für größere Projekte, deren Kosten die 7500 € übersteigen, ist es möglich, dass mehrere Projektträger Anträge für Teile des Großprojektes beantragen. Voraussetzung hierfür wäre ein besonderer Beitrag zu den Grundwerten und Leitzielen der Partnerschaft für Demokratie, der durch die Koordinierungs- und Fachstelle sowie durch den Begleitausschuss festzustellen ist.

VI. Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Begleitausschusses.

VII. Auflösung

Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit Ende der Förderung der lokalen Partnerschaft für Demokratie in Mönchengladbach durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Sollte die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ der Stadt Mönchengladbach vorzeitig enden oder verlängert werden, verkürzt oder verlängert sich analog dazu die Arbeit des Begleitausschusses.

Mönchengladbach, den 13.02.2023

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gemeinsam. Vielfalt.

MÖNCHENGLADBACH




BILDUNGSPARK
M Ö N C H E N G L A D B A C H